



Schulischer Hygieneplan der Staatlichen Fachschule Weilburg-Hadamar (FWH – Stand 02.05.2022)

1. Es gilt der Hygieneplan des Hessischen Kultusministeriums in seiner jeweils gültigen Fassung im Sinne eines Rahmenplans (derzeit Hygieneplan 10.0 vom 02.05.2022).

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen in Abänderung oder auch Ergänzung des o.g. Rahmenplans

Der Schulleiter hat unter Beachtung des aktuellen Hygieneplans im Hinblick auf die Hygienemaßnahmen folgendes beschlossen:

- a) Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule, den dazugehörigen Gebäuden und im freien Schulgelände besteht nicht mehr. Im Falle eines Infektionsgeschehens wird das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.
- b) Während des Unterrichtes sollte alle 20 Minuten eine angemessene Stoßlüftung erfolgen – möglichst mit Querlüftung zum Flur. Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf die Unterrichts- sondern auf alle Räume.
- c) Auf regelmäßiges Händewaschen, Einhaltung der Husten- und Niesetikette und möglichst wenig Körperkontakt ist zu achten. Sollte regelmäßiges Händewaschen nicht möglich sein ist auf ausreichende Desinfektion der Hände zu achten.

3. Folgende persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden empfohlen:

- Desinfektion der Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel
- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Möglichst wenig Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Mitwirkung beim regelmäßigen Lüften von Räumen

4. Testobliegenheiten

Die Vorlage eines Negativnachweises ist zur Teilnahme am Präsenzunterricht nicht mehr erforderlich. Wöchentlich stehen zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung. Diese können im Sekretariat abgeholt werden.

Im Falle von Infektionen in den Klassen besteht die freiwillige Möglichkeit sich zu testen und eine Maske zu tragen. Auch nach der Rückkehr aus einer Quarantäne empfiehlt das Hessische Kultusministerium einen freiwilligen Test, um sicherzustellen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht



5. Besonderheiten für unsere Gemeinschaftsunterkünfte (Wohnheime und Mensen))

Die beiden Schulstandorte in Weilburg und Hadamar verfügen über Wohnheime mit Einzel- und Doppelzimmern, gemeinsamen Sanitärräumen, Gruppen- und Aufenthaltsräumen sowie Speiseräumen und Sporthallen, die auch dem Freizeitbereich dienen. Dies erfordert eine hohe Verantwortung für sich und andere, damit das Coronavirus sich dort nicht ausbreiten kann. Zum Schutze die allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Wir sind sicher, dass das Gemeinschaftsgefühl auch mit diesen Auflagen erhalten und aufgebaut werden kann.

Was bedeutet es Verantwortung in Gemeinschaftsunterkünften zu übernehmen?

In allen öffentlichen Bereichen der Wohnheime und Mensen wird empfohlen weiterhin Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher von allen Nutzern auf eine regelmäßige und intensive Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume zu achten.

Die öffentlichen Bereiche werden regelmäßig durch das LBIH gereinigt.

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit hinreichenden Erkältungssymptomen (Hinweis: unsere Sekretariate verfügen über ein Fiebermessgerät) sind angehalten sich zu testen und eine medizinische Maske zu tragen.

6. Besonderheiten für unsere Mensen

Die beiden Schulstandorte in Weilburg und Hadamar verfügen beide über schuleigene Mensen. Für diese gelten derzeit keine speziellen Handlungsempfehlungen.

Es wird darum gebeten auf folgendes zu achten:

- Beim Betreten der Mensen wird empfohlen die Hände zu desinfizieren.
- In den Mensen wird das Tragen einer Maske empfohlen.
- Um eine Überfüllung der Mensen und Gedränge-Situationen zu vermeiden wird im Schichtsystem gegessen.



7. Krankheitssymptome und Besuchsverbot

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die eindeutig krank sind, gehen nicht in die Schule (wie vor der Corona - Pandemie auch)!

Ein Besuchsverbot in der Schule gilt außerdem, wenn mindestens eines der hinreichend relevanten, für COVID-19 typischen Symptome auftritt:

- Fieber (ab 38,0°C) – Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung.
- Trockener Husten, d. h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z. B. Asthma) – ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen.
- Störung des Geruchs- und Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens).
- Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant).
- Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

8. Quarantäneregelungen und Betretungsverbote durch das Gesundheitsamt

Im Falle einer positiven Testung eines Mitglieds der Schulgemeinde wird das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Auf der Grundlage dieser Maßnahmen wird eine Entscheidung im Hinblick auf Quarantäne, Betretungsverbot oder auch bezüglich Entwarnung getroffen.

9. Meldung von Verdachtsfällen / bestätigten Fällen

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg zu informieren.

Die Schule ist aufgefordert, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende bzw. Lehrkräfte und Beschäftigte zu melden, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale vorliegt:

- a) Eine Selbsttestung hat bereits stattgefunden (die Person soll bis zur Bekanntgabe des darauffolgenden PCR-Tests nicht in der Schule sein; der Ausgang des Testergebnisses ist unabhängig von der Meldung). Wahlweise liegt ein positives PCR-Ergebnis vor.
- b) Es handelt sich um eine angeordnete Quarantänemaßnahme bzw. ein Betretungsverbot durch das Gesundheitsamt.



Dem Staatlichen Schulamt ist auch im Nachgang, wenn die Person wieder in den Schulbetrieb zurückkehrt ist, eine Meldung zukommen zu lassen, damit die Maßnahme abgeschlossen werden kann.

10. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/corona> abgerufen werden.

Weilburg, 02.05.2022

gez. Holger Schmidt, Schulleiter
(Pandemiebeauftragter der FWH)

gez. Iris Hintze-Weil, Verwaltungsleiterin
(stellvertretende Pandemiebeauftragte)